

Satzung KATALYSE e.V.
Institut für angewandte Umweltforschung

Stand vom 20.12.2006

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen KATALYSE e.V. Institut für angewandte Umweltforschung und hat seinen Sitz in Köln.
2. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Köln VR 8068 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

1. Der Verein hat den vorrangigen Zweck der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, außerdem den Zweck der Förderung des Umwelt- und Landschaftsschutzes sowie der nachhaltigen Entwicklung im Süden und im Norden.
2. Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
 - Durchführung eigener Forschungsarbeit, wissenschaftliche Auswertung eigener und fremder Forschungsergebnisse aus dem Gebiet der Umweltforschung durch Veröffentlichungen aller Art,
 - Aufklärung und Beratung von Auftraggebern aller Art,
 - Zusammenarbeit und überregionale Kooperation mit Vereinigungen und Institutionen, die den Vereinszweck in gleicher oder ähnlicher Weise verfolgen,
 - durch Beteiligungen an Unternehmen, die gleichartige oder ähnliche Ziele wie der Verein verfolgen und
 - durch Projekte der Entwicklungszusammenarbeit.
3. Der Verein wird die dazu notwendigen Einrichtungen schaffen:
 - durch Sammlung und Weiterleitung von Mitteln an steuerbegünstigte Vereine, deren begünstigte Zwecke mit den Satzungszwecken der KATALYSE e.V. Institut für angewandte Umweltforschung identisch sind,
 - durch überregionale Kooperation mit steuerbegünstigten Vereinen, die die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und des Umweltschutzes zum Hauptzweck haben.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

KATALYSE

Institut für angewandte Umweltforschung

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Öko-Institut - Freiburg e.V.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat aktive Mitglieder und Fördermitglieder.
2. Aktives Mitglied kann werden, wer in der Vergangenheit bewiesen hat, dass es sich aktiv für die Ziele des KATALYSE e.V. und ihre Verwirklichung einsetzt. Die aktive Mitgliedschaft kann jede volljährige, natürliche, im Umweltschutz aktive Person erwerben. Alle aktiven Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, sich gemäß der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, regelmäßig und aktiv an der Arbeit des Vereins zu beteiligen.
3. Fördermitglied kann werden, wer bereit ist, die Ziele des KATALYSE e.V. zu fördern und den Verein mit dem nach Maßgabe des § 5 dieser Satzung festgelegten Mindestbeitrag zu unterstützen. Fördermitglieder haben ein Informationsrecht und ein alle Angelegenheiten des Vereins umfassendes Vorschlagsrecht. Die Fördermitgliedschaft können natürliche und juristische Personen erwerben. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
4. Anträge auf Aufnahme in den Verein sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung in geheimer Wahl mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Erst mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung über den Aufnahmeantrag gilt der Erwerb der Mitgliedschaft als vollzogen.
5. Die Mitgliedschaft endet mit
 - a. dem Tod des Mitgliedes (natürliche Person) oder der Auflösung des Mitgliedes (juristische Person),
 - b. durch freiwilligen Austritt,
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Die Mitgliedschaft endet ferner durch den Ausschluss aus dem Verein. Ausgeschlossen wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wer den Vereinszweck gefährdet, den Verein schädigt oder gegen die Satzung in gröblicher Weise verstoßen hat oder wer seit längerer Zeit seinen Verpflichtungen als aktives Mitglied nicht nachkommt.

Der Ausschluss aus dem Verein darf auch erfolgen, wenn ein Mitglied mit unbekanntem Aufenthaltsort verzogen ist oder wenn ein Mitglied trotz einmaliger Mahnung des Mitgliedsbeitrages in Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschlußantrag mit Begründung in Abschrift an die zuletzt vom Mitglied mitgeteilte Anschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen: Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand an die zuletzt vom betroffenen Mitglied mitgeteilte Anschrift in schriftlicher Form übersandt und wird mit Zugang der Mitteilung wirksam.

Ist der Aufenthaltsort des betroffenen Mitgliedes unbekannt, bedarf es zur Wirksamkeit des Ausschlusses nicht des Zugangs der schriftlichen Mitteilung des Ausschließungsbeschlusses. In diesem Fall wird der Ausschluss mit Absendung der Mitteilung wirksam.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten. Seine Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. die Geschäftsführung.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter gesamtvertretungsbevollmächtigt vertreten.
2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung nebst Aufstellung der Tagungsordnung,
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
 - Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts,
 - Aufstellung von Richtlinien für den Betrieb der vom Verein genutzten Räumlichkeiten,
 - Abschluss und Kündigung von Anstellungsverträgen und Arbeitsverträgen,
 - Ernennung der Geschäftsführung,
 - Aufstellung von Richtlinien, die den allgemeinen Geschäftsbetrieb betreffen,
 - Aufstellung einer Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.
3. Rechtsgeschäfte mit Ausgabencharakter, die dem Erhalt des laufenden Institutsbetriebs (Personal, Einstellungen, Mieten, Druck-, Projekt- und Gerätekosten etc.) dienen, werden vom gesamtvertretungsberechtigten Vorstand ohne vorherige Beschlussfassung der Mitgliederversammlung getätigt.

Rechtsgeschäfte mit Ausgabencharakter mit einem Geschäftswert von bis zu Euro 75.000,- , die für Zwischenkredite verwendet werden, können vom gesamtvertretungsberechtigten Vorstand ohne vorherige Beschlussfassung der Mitgliederversammlung getätigt werden.

Rechtsgeschäfte mit Ausgabencharakter mit einem Geschäftswert von mehr als Euro 25.000,- sowie Rechtsgeschäfte mit Einnahmencharakter mit einem Geschäftswert von mehr als Euro 100.000,- sind für

KATALYSE

Institut für angewandte Umweltforschung

den Verein nur verbindlich, wenn eine vorherige Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Zustimmung hierzu erteilt.

4. Die Entscheidung über den Erwerb einer Beteiligung, sowie sämtliche Verfügungen über erworbene Beteiligungen an ähnlichen oder gleichartigen Unternehmen sowie die Mitgliedschaft in anderen Organisationen obliegt allein der Mitgliederversammlung. Bei der Ausübung der Beteiligungsrechte ist eine vorherige Beschlussfassung des Gesamtvorstandes erforderlich. Widerspricht ein Vorstandsmitglied einem Beschluss des Vereinsvorstandes bezüglich der Ausübung der Beteiligungsrechte, so ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Wählbar sind nur ordentliche Vereinsmitglieder. Der Vorstand wird auf Vorschlag aus der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen in geheimer Wahl gewählt. Erhält der vorgeschlagene Kandidat im ersten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Hier reicht die einfache Mehrheit zur Wahl des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung kann erste, zweite und dritte Stellvertreter für die Vorstandsmitglieder benennen. Diese vertreten im Verhinderungsfall die gewählten Vorstandsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, so muss die Mitgliederversammlung unverzüglich ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

§ 8 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt nach dem Vorstand jeweils einen Kassenprüfer/in für die Dauer von zwei Jahren. Der/Die Kassenprüfer/in hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Der/Die Kassenprüfer/in hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten. Der/Die Kassenprüfer/in darf weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufzustellenden Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr.
Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands. Entlastung des Vorstands.
2. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge.
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie Wahl und Abberufung eines Kassenprüfers.
4. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

5. Beschlussfassung über den Erwerb, die Verfügung und Veräußerung von Beteiligungen, sowie die Ausübung von Beteiligungsrechten, sofern ein Vorstandsmitglied einen Beschluss des Gesamtvorstandes über die Ausübung von Beteiligungsrechten widersprochen hat.
6. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
7. Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung in allen Angelegenheiten des Verein jederzeit rechenschaftspflichtig.
8. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Auf Verlangen von 1/3 der stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb angemessener Frist einberufen. Das Verlangen zu Abhaltung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muß schriftlich an den Vorstand gestellt werden, unter Angabe der Tagesordnung.
2. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt *ein von der Mitgliederversammlung zu wählender Versammlungsleiter*.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 40 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Verhinderte Vereinsmitglieder können ihre Stimme schriftlich an ein Vereinsmitglied ihres Vertrauens übertragen. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Eine Änderung der Satzung ist nur möglich, wenn 50 % plus 1 Stimme der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit der Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.
5. Von jeder Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt und vom Versammlungsleiter, sowie vom Schriftführer unterzeichnet.

§ 11 Die Geschäftsordnung

1. Der Vorstand ernennt die Geschäftsführung. Die Geschäftsführung kann aus einem Geschäftsführer oder mehreren Geschäftsführern bestehen.
2. Wird ein Geschäftsführer ernannt, so führt dieser die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB nach Maßgabe der Geschäftsordnung und im Einzelfall nach Weisung des Vorstandes. Er bereitet die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung vor und führt sie aus.

KATALYSE

Institut für angewandte Umweltforschung

3. Werden mehrere Geschäftsführer ernannt, so ist jedem Geschäftsführer durch eine vom Vorstand zu erlassende Geschäftsordnung ein abgrenzbarer Aufgabenbereich zu übertragen. Jeder Geschäftsführer führt in seinem Aufgabenbereich die laufenden Geschäfte durch und vertritt den Verein nach Maßgabe der Geschäftsordnung und im Einzelfall nach Weisung des Vorstandes. Er bereitet die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung für seinen Arbeitsbereich vor und führt sie aus. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
4. Die Geschäftsführer sind in ihrer Tätigkeit an die Satzung und die Weisungen des Vorstandes gebunden. In der Geschäftsordnung ist näher zu bestimmen, dass sie zu Eingehung und Verpflichtungen über einen bestimmten Betrag und / oder eine bestimmte Laufzeit der Zustimmung des Vorstandes, bzw. des zuständigen Vorstandsmitgliedes bedarf. Die Geschäftsführung hat den Vorstand laufend zu unterrichten.

§ 12 Satzungsänderungen

1. Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Einladung sind die geplanten Satzungsänderungen mit der Tagesordnung bekannt zu geben.
2. Eine Satzungsänderung, die § 2, Ziff. 3 betrifft kann nur mit Zustimmung aller ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.

§ 13 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Auflösung drei Liquidatoren.

Stand: 20.12.2006